



## ***hannoverscher carnaval club von 1967 e. V.***

### SATZUNG

#### §1

Die Vereinigung aller Personen, die diese Satzung anerkennen, führt den Namen

*„hannoverscher carnaval club von 1967 e.V.“*

und ist unter der Nummer 3661 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Die Farben des Clubs sind gelb und weiß.

#### §2

Der Club ist gemeinnützig, sowie politisch und konfessionell neutral.

#### §3

Der Zweck des Clubs soll erreicht werden durch

- a) humorvolle Rede und Gesang vor geschlossenem Publikum
  - b) Gesellschafts-, Gruppen- oder Solotanz und Tanzparodien
  - c) Amateurballet seiner Mitglieder
  - d) Geselligkeit der Mitglieder untereinander
- Clubmitglieder dürfen allein oder in Gruppen in der Clubuniform außerhalb der Clubveranstaltungen als Programmbestandteil nicht auftreten.

#### §4

Das Geschäftsjahr des Clubs ist vom 1.4. bis zum 31.3.

#### §5

Die Mitgliederzahl des Clubs ist unbeschränkt. Zum Eintritt bedarf es einer besonderen Aufnahme. Wer Mitglied werden will, erkennt durch seine Unterschrift unter den Aufnahmeantrag die Satzung an. Aufnahmen von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten unter dem Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### §6

Wer aus dem Club austreten will, muss sich schriftlich abmelden. Ein Austritt ist nur zum Ablauf eines Quartals möglich. Die schriftliche Kündigung muss dem Vorstand vier Wochen vor Ablauf des Quartals vorliegen. Der Beitrag ist für das gesamte Quartal zu entrichten. Mit der Abmeldung ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.

#### §7

Vom Vorstand kann ein Mitglied in folgenden Fällen aus dem Club ausgeschlossen werden:

- a) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs
- b) clubschädigendes Verhalten oder grobe Verstöße gegen die Satzung und Beschlüsse
- c) Rückstand der Beiträge über 6 Monate

Über den Beschluss entscheidet der Vorstand. Dagegen ist der Einspruch innerhalb eines Monats bei der Mitgliederversammlung möglich. Zur Aufhebung des Vorstands-beschlusses bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

#### §8

Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Änderung des Beitrages bedarf nach Antrag der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.



## ***hannoverscher carneval club von 1967 e. V.***

### §9

Alljährlich im April ist die Jahreshauptversammlung des Clubs. Der Vorstand muss außerdem außergewöhnliche Mitgliederversammlungen einberufen, sofern es dringend erforderlich erscheint, oder von 1/3 der Mitglieder gefordert wird.

Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Post aufzugeben. Sie müssen außer Zeit und Ort die Tagesordnung enthalten.

### §10

Der Vorstand des Clubs besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister(in)

(alle drei vertreten den Club gem. § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügen jedoch zwei Unterschriften).

- der/dem Schriftführer(in)
- der Majorin der Garde (Vertretung der Garde)
- dem Elferratspräsidenten
- zwei Beisitzern

Es muss sichergestellt sein, dass der Vorstand aus mindestens drei Damen besteht. Herrscht bei der Abstimmung des Vorstandes Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### §11

Die Befugnisse der Cluborgane sind folgende:

1. Die Mitgliederversammlung
  - a) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit
  - b) Bearbeitung wichtiger Clubangelegenheiten, mit einfacher Mehrheit
  - c) Entscheidung über Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder (§7) mit 2/3 Mehrheit
  - d) Beschluss über Satzungs- und Beitragsänderungen mit 2/3 Mehrheit
2. Der Vorstand
  - a) Vertretung des Clubs nach § 26 BGB
  - b) Erledigung aller Aufgaben, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden müssen
  - c) Annahme von Veranstaltungen und Programmgestaltung
  - d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - e) Genehmigung der Aufnahme neuer Mitglieder

### §12

Die Mitglieder des Vorstandes haben folgende Aufgaben:

#### *1. Der Vorsitzende*

- a) Leitung des Clubs in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Beschlüssen der Cluborgane
- b) Leitung aller Sitzungen und Versammlungen
- c) Vertretung des Clubs nach außen in Übereinstimmung mit dem Vorstand
- d) Auswahl und erstes Vorschlagsrecht der öffentliche Darbietungen bei Clubveranstaltungen in Übereinstimmung mit dem Vorstand

#### *2. Der stellvertretende Vorsitzende*

Unterstützung des Vorsitzenden und Vertretung bei dessen Verhinderung



## ***hannoverscher carnaval club von 1967 e. V.***

### ***3. Der Schatzmeister***

- a) Ordnungsgemäße Buchführung
- b) Rechnungslegung nach Ablauf des Geschäftsjahres
- c) Erledigung aller Versicherungsangelegenheiten

### ***4. Der/die Schriftführer(in)***

- a) Protokollführung bei allen Sitzungen und Versammlungen
- b) Erledigung des gesamten Schriftverkehrs des Clubs
- c) Anfertigung und Versenden des Clubmitteilungen

### ***5. Die Majorin der Garde (Vertretung der Garde)***

- a) Vertretung der Garde in allen Dingen, die sie betreffen
- b) Verantwortung für die Garde gegenüber dem Vorstand

### ***6. Der Elferratspräsident***

- a) Vertretung des Elferrates in allen Dingen, die ihn betreffen
- b) Verantwortung für den Elferrat gegenüber dem Vorstand

### ***7. Die Beisitzer***

Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder ohne Geschäftsbereich.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wählbar ist jedes Clubmitglied, das das 21. Lebensjahr vollendet hat.

### **§13**

Zur Prüfung der Kasse sind jährlich 2 Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Sie haben die Kasse jeweils am Ende des Geschäftsjahres und im Laufe des Jahres einmal zu prüfen. Auf der Jahreshauptversammlung ist ihr Bericht Grundlage zur Entlastung des Schatzmeisters. Kassenprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

### **§14**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Ersatzmann. Dieses gilt nicht für den 1. Vorsitzenden. Scheidet dieser vorzeitig aus, oder ist für ein anders vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandmitglied kein geeigneter Ersatz zu finden, ist Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§15**

Ehrenmitglied des Clubs kann werden, wer sich langjährig als Aktiver oder in der Verwaltung Verdienste erworben hat. Der Vorstand schlägt die Ernennung der Mitgliederversammlung vor. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch Stimmrecht. Gönner können durch den Vorstand mit Orden ausgezeichnet werden. Personen, die sich um den hcc verdient gemacht haben, können zu Ehrensenatoren ernannt werden. Dieses gilt auch für verdienstvolle Karnevalisten anderer Vereine. Sie werden vom Vorstand ernannt. Die Verleihung von Orden innerhalb des Clubs entscheidet der Vorstand.

### **§16**

Die Dauer des Clubs ist unbegrenzt. Der Club kann jedoch aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder durch schriftlich, persönlich abgefassten Antrag die Auflösung beantragt und eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung mit 9/10 Mehrheit beschließt. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, müssen sich innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung schriftlich erklären.

Mit dem bei der Auflösung vorhandenen Vermögen sind zunächst die Schulden abzudecken, die dem Clubbetrieb entstanden sind. Alles übriggebliebene Vermögen erhält die Stadt Hannover mit der ausdrücklichen Bestimmung, es für Altersheime der Stadt zu verwenden.



## ***hannoverscher carnaval club von 1967 e. V.***

### §17

Ein Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

### §18

Jede nach den Bestimmungen der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.  
Die Sitzungen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

### §19

Zu Beginn jeder Versammlung oder Sitzung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge auf Änderung der Tagesordnung bei Mitgliederversammlungen oder sonstige Anträge müssen zwei Tage vorher schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen. Geschieht das nicht, werden Anträge nur dann verhandelt, wenn sie als Dringlichkeitsanträge von 2/3 aller anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

### §20

Über jede Versammlung oder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die jeweils vor der nächsten Versammlung oder Sitzung zu verlesen ist. Wird sie anerkannt, so haben sie der Vorsitzende und der Schriftführer(in) zu unterschreiben.

### §21

Die Versammlungen oder Sitzungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Niemand darf sprechen, bevor er um das Wort nachgesucht und es vom Versammlungsleiter erhalten hat. Spricht ein Redner nicht zur Sache oder verletzt er den parlamentarischen Anstand, kann ihm vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden. Zu erledigten Anträgen erhält niemand das Wort.

### §22

Die Abstimmungen geschehen durch das Aufheben der Hand, soweit nicht die Mehrheit der Mitglieder, die anwesend sind, geheime Wahl beschließt. Festzustellen sind die Stimmen gegen und für den Antrag oder die Wahl, sowie Enthaltungen und ungültige Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

### §23

Gerichtsstand des Clubs ist Hannover.

Hannover, den 15. September 1977



## ***hannoverscher carnaval club von 1967 e. V.***

Anhang zur Satzung des hannoverschen carnaval club e.V.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. April 1982 in § 15 (Ehrenmitglieder) und in § 19 (Versammlung) geändert.

Beglaubigt: Amtsgericht Hannover UR-Nr. 128/82 vom 01. Juni 1982

Ab diesem Termin tritt in Kraft:

### §15

Ehrenmitglied des Clubs kann werden, wer sich als Mitglied des hcc Verdienste erworben hat. Der Vorstand nimmt die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft vor. Gönner können durch den Vorstand mit Orden ausgezeichnet werden. Personen, die sich um den hcc verdient gemacht haben, können zu Ehrensensoren ernannt werden. Dieses gilt auch für verdienstvolle Karnevalisten anderer Vereinigungen. Sie werden vom Vorstand ernannt.

### §19

Zu Beginn jeder Versammlung oder Sitzung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge auf Änderung werden nur dann verhandelt, wenn sie als Dringlichkeitsanträge begründet und von 2/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

Anträge, die für den Fortbestand des Clubs von Bedeutung sind, können vom Vorsitzenden (§ 25 BGB) auf den nächsten, genau zu bestimmenden Termin der innerhalb der folgenden 4 Wochen liegen muss, verschoben werden. Dann werden diese Anträge an vorrangiger Stelle der Tagesordnung verhandelt.